

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes – Drucksachen 15/3168, 15/3455 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Juli 2004 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen.

Der Bundesrat stellt fest, dass das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Begründung zur Anrufung des Vermittlungsausschusses

Die vorgesehenen neuen Rahmenvorgaben zum Hochwasserschutz und damit zusammenhängende Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften sind nicht zielführend.

Außerdem sind die Vorgaben des Bundes für die Gesetzgebung der Länder derart eng und in einer Detailliertheit, dass den Ländern kein normativer Spielraum verbleibt. Die Regelungen verstoßen in ihrer Absolutheit vielfach gegen das Übermaßverbot und damit gegen das Rechtsstaatsprinzip.

Begründung zur Feststellung der Zustimmungsbedürftigkeit

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil es an folgenden Stellen Vorgaben zum Verwaltungsverfahren enthält:

- Das Gesetz schreibt den Ländern vor, binnen einer Frist von fünf Jahren flächendeckend Überschwemmungsgebiete festzusetzen (§ 31b Abs. 2 Satz 1) und binnen einer Frist von vier Jahren Hochwasserschutzpläne aufzustellen (§ 31d Abs. 3). Bei diesen Rahmenvorschriften handelt es sich um eine Fristsetzung für die Ausführung des Bundesrechts in einem bestimmten Einzelfall durch Rechtsakte, denen eine normative Wirkung zukommt. Diese Rechtsakte sind zwar nicht in einem Verwaltungsverfahren gemäß § 9 VwVfG, aber doch in einem Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde durchzuführen, in dem Ermittlungen und eine Anhörung Betroffener vorzunehmen sind. Die Fristsetzung nimmt den Landesbehörden die von den Gegebenheiten des Einzelfalls abhängige Verfügung über den Verfahrensablauf

in einem Punkt aus der Hand. Die den Ländern damit auferlegte Pflicht betrifft als unmittelbar geltendes Gebot die verfahrensmäßige Abwicklung des Gesetzesvollzugs und nicht nur den Erlass des erforderlichen Landesgesetzes gemäß Artikel 75 Abs. 3 GG. Hinzu kommt, dass durch Landesrecht für die Art und Weise des Festsetzungsverfahrens der Überschwemmungsgebiete zu bestimmen ist, dass die Öffentlichkeit zu informieren und zu beteiligen ist (§ 31b Abs. 2 Satz 2). Wenngleich es den Ländern überlassen bleibt, wie diese Verfahrensschritte auszugestalten sind, wird mit der Regelungspflicht doch eine in das Verfahren einzufügende Partizipation der Öffentlichkeit und damit eine Modifikation des Verfahrens vorgeschrieben.

- Das Gesetz bestimmt, dass noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete zu ermitteln und in Kartenform darzustellen sind; noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind überdies vorläufig zu sichern (§ 31b Abs. 5, § 31c Abs. 1 Satz 2). Für die fraglichen Flächen werden damit bestimmte Verfahrensregeln vorgeschrieben, die der Verwirklichung des gesetzlichen Schutzzwecks dienen. Zusätzlich ist die gebotene Darstellung in Kartenform eine Vorgabe für eine bestimmte Art und Weise der Dokumentation des Verwaltungshandelns, die ohne Rücksicht darauf, ob dabei nur ein verwaltungsinternes Hilfsmittel gemeint ist, die verfahrensmäßige Ausführung des Bundesrechts betrifft.
- Das Gesetz verpflichtet die Länder, Regelungen über die Veröffentlichung, Überprüfung und Aktualisierung der Hochwasserschutzpläne zu erlassen (§ 31d Abs. 2). Mit dieser Vorschrift wird die Handlungsform dieser Pläne mit Hilfe verfahrensmäßiger Festlegungen näher bestimmt. Das Bundesrecht schreibt verfahrensrechtliche Schritte und Vorkehrungen vor, die Bestandteile des Verwaltungsverfahrens sind, in dem die Hochwasserschutzpläne nachhaltig wirksam werden und effizient bleiben.